

**Zertifizierung Onkologischer Zentren  
 Geschäftsordnung für die Berufung von Fachauditeuren  
 Stand 21.10.2011 (Version 1)  
 Seite 1 von 2**

1. Präambel

Den Fachauditeuren kommt im Prozess der Zertifizierung eine essentielle und hoch verantwortungsvolle Rolle zu. Sie bestimmen im hohen Maße über den Erfolg der Auditierung von Onkologischen Zentren und Kompetenzzentren vor Ort. Fachauditeuren müssen ein hohes Maß an Kompetenz, Glaubwürdigkeit und Integrität aufweisen, um diese Rolle ausfüllen zu können. Mit dem vorliegenden Papier wird die Bestellung von Fachauditeuren geregelt.

2. Fachliche und persönliche Voraussetzungen

Die folgenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen werden für die Berufung zum Fachauditor gefordert:

- Qualifikation als Facharzt
- Langjährige Berufserfahrung
- Solide Kenntnisse und Erfahrungen im Qualitätsmanagement
- Umfassende Kenntnis des Zertifizierungsprozesses Onkologischer Zentren
- Leitungserfahrung und Professionalität
- Integrität und Glaubwürdigkeit der Persönlichkeit

3. Antragsverfahren

Der Kandidat stellt einen formlosen Antrag zur Anerkennung als Fachauditor OZ an die Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission Onkologischer Zentren c/o Hauptstadtbüro der DGHO e.V., Alexanderplatz 1, 10178 Berlin.

Dem Antrag beizufügen ist ein tabellarischer Lebenslauf von nicht mehr als 2 Seiten, durch den die Qualifikation im Sinne der o.g. Anforderungen belegt wird. Der Lebenslauf wird in der Geschäftsstelle archiviert. Nachweise über Schulungen oder ähnliche Qualifikationen sind beizufügen.

4. Anerkennungsverfahren

Die Unterlagen werden von der Geschäftsstelle an die Mitglieder der Zertifizierungskommission weitergeleitet. Dabei kommt das folgende Formular zum Einsatz:

- Zustimmung zur Berufung eines Fachexperten  
 Formular für die Mitglieder der Zertifizierungskommission  
 (F-ZustBer-Fachex-OZ-v01)

a. Fristen

Die Mitglieder stimmen innerhalb von 2 Wochen ab Zusendung der Unterlagen der Berufung zu oder lehnen sie mit Begründung ab. Geht innerhalb von 2 Wochen keine Rückäußerung ein, gilt dies als Zustimmung.

Dok-GO-Fachauditeuren-OZ-V01_Geschäftsordnung-Berufung-Fachauditeuren-130214)	Erstellt Prof. Dr. M. Freund 21.10.2011 Freigegeben durch Zertifizierungskommission: <b>DRAFT</b>	Dokument Dok-GO-Fachauditeuren-OZ-V01 © DGHO Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie e.V.
---	--	--

**Zertifizierung Onkologischer Zentren  
 Geschäftsordnung für die Berufung von Fachauditoren  
 Stand 21.10.2011 (Version 1)  
 Seite 2 von 2**

b. Mehrheit

Für eine Berufung von Fachgutachtern sind mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der Zertifizierungskommission notwendig.

5. Berufungsurkunde

Der Antragsteller erhält nach Zustimmung der Zertifizierungskommission zur Berufung als Fachgutachter eine Berufungsurkunde (DOK-Berufungsurkunde-Fachexperten-OZ). Die Berufungsurkunde wird vom Sprecher der Zertifizierungskommission oder in Vertretung durch den Leiter der Geschäftsstelle unterschrieben.

Sie wird dem Fachexperten von der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission zugesandt. Die Berufung ist nicht zeitlich begrenzt. Der Name des Berufenen wird von der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission in die Liste der Fachgutachter aufgenommen.

6. Erhalt der Berufung als Fachgutachter und Abberufung

Fachgutachter sollen mindestens einmal im Jahr für einen Begutachtungstermin zur Verfügung stehen. Fachgutachter, bei denen dies nicht der Fall ist, werden nach einem Jahr von der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission angeschrieben und auf diese Voraussetzung aufmerksam gemacht. Kommt aus der Verantwortung des Fachgutachters für ein weiteres Jahr kein Termin zustande, wird er von der Liste der Fachgutachter gestrichen und von ihm die Rücksendung der Berufungsurkunde erbeten.

Fachgutachter können aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein entsprechender Antrag ist formlos an die Zertifizierungskommission zu Händen der Geschäftsstelle der Zertifizierungskommission zu stellen. Er bedarf einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung und ist ggf. mit Dokumenten zu unterlegen. Die Geschäftsstelle informiert den Fachgutachter über den gestellten Antrag und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen formlos Stellung zu nehmen. In Streitfällen hat der Fachgutachter das Recht auf persönliches Gehör durch ein Mitglied der Zertifizierungskommission.

Für die Zustimmung der Zertifizierungskommission zur Abberufung ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Dok-GO-Fachauditoren-OZ-V01_Geschaeftsordnung-Berufung-Fachauditoren-130214)	Erstellt Prof. Dr. M. Freund 21.10.2011 Freigegeben durch Zertifizierungskommission: <b>DRAFT</b>	Dokument Dok-GO-Fachauditoren-OZ-V01 © DGHO Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie e.V.
--	--	---